

M I G R O S - G E N O S S E N S C H A F T S - B U N D

(MGB)

S T A T U T E N
=====

vom 7. Oktober 1983

I. FIRMA, SITZ, ZWECK

Art. 1 (Firma, Sitz)

¹ Unter der Firma Migros-Genossenschafts-Bund (Fédération des coopératives Migros) (Federazione delle cooperative Migros), abgekürzt MGB (FCM) genannt, besteht auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Zürich ein Genossenschaftsverband im Sinne der Art. 921 - 925 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

² Der MGB, die ihm angeschlossenen Migros-Genossenschaften und die ihm gehörenden oder nahestehenden Unternehmungen und Organisationen einschliesslich die von ihm oder anderen Migros-Unternehmungen geschaffenen Stiftungen bilden zusammen die Migros-Gemeinschaft.

Art. 2 (Zweck)

Der MGB bezweckt im Sinne des Sozialen Kapitals ohne Streben nach Gewinn:

- a) Genossenschaften zusammenzuschliessen, die nach den für die Migros-Gemeinschaft geltenden Grundsätzen ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im allgemeinen in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen von guter bis hoher Qualität sowie Kulturgüter vermitteln;
- b) die Interessen der angeschlossenen Genossenschaften und der übrigen Migros-Gemeinschaft in gemeinsamer Selbsthilfe zu wahren;
- c) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ideale und Interessen der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften und der Bevölkerung im allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden - auch durch den Einsatz der den Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften zustehenden politischen Rechte - zu vertreten;
- d) das Migros-Gedankengut und die Genossenschafts-Idee zu verbreiten und zu vertiefen;
- e) die Geschäftspolitik, die Zielsetzungen und die Tätigkeiten aller in der Migros-Gemeinschaft zusammengefassten Genossenschaften und Unternehmungen, Organisationen und Stiftungen im Interesse des Ganzen zu koordinieren, unter Vorbehalt ihrer Statuten und unter Wahrung ihrer Autonomie;
- f) die Migros-Gemeinschaft nach aussen zu vertreten.

Art. 3 (Richtlinien)

- 1 Richtlinie bei der Verfolgung der Zwecke des MGB ist, zur materiellen und sozialen Wohlfahrt des Einzelnen und der Allgemeinheit beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet der MGB vor allem:
 - a) den Leistungswettbewerb in einer freien Marktwirtschaft, unter gleichzeitiger Bekämpfung von Missbräuchen;
 - b) den freien Zugang eines jeden zu Beruf und Markt und die Vollbeschäftigung der Wirtschaft;
 - c) eine gesunde Familien- und Sozialpolitik, die Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch entsprechende Ernährung, unter bewusstem Verzicht auf den Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in M-Verkaufsstellen;
 - d) die Schonung der natürlichen Ressourcen und umweltgerechtes Verhalten.

2 Der MGB strebt eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren, Dienstleistungen und Kulturgütern an.

3 In seinen Beziehungen zu Mitgliedern der angeschlossenen Genossenschaften und Konsumenten, zu Mitarbeitern und Sozialpartnern und zur Öffentlichkeit stellt der MGB den Menschen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns. Er fördert nach Kräften die Partizipation aller Mitarbeiter der Migros-Gemeinschaft.

4 Diese Richtlinien gelten ebenfalls für die dem MGB angeschlossenen Genossenschaften und sinngemäss auch für die übrige Migros-Gemeinschaft.

Art. 4 (Mittel)

1 Der MGB erarbeitet mit den angeschlossenen Genossenschaften in partizipativer Weise und auf Grundlage des Migros-Gedankengutes die geschäftlichen und ideellen Zielsetzungen, die Organisation und eine leistungsfähige Führungsstruktur für die Migros-Gemeinschaft, damit eine zielgerichtete, den gemeinsamen Interessen dienende Aufteilung der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen gewährleistet ist.

2 Im Rahmen seiner Zweckbestimmung und der Zielsetzungen nimmt der MGB alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen vor. Insbesondere dienen ihm dabei die folgenden Mittel:

- a) Feststellung und Deckung des Bedarfes der angeschlossenen Genossenschaften, der Produktionsbetriebe und der Dienstleistungs-Unternehmungen der Migros-Gemeinschaft durch gemeinsamen Einkauf, gemeinsame Produktion und auf andere Weise;

b) Gründung und Übernahme von oder Beteiligung an Unternehmungen aller Art, durch welche die Zwecke und Ziele des MGB, der angeschlossenen Genossenschaften und der übrigen Migros-Gemeinschaft gefördert werden können;

c) Herausgabe je einer Wochezeitung in mindestens zwei Landessprachen für die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften;

d) Bezeichnung einer Treuhand- und Revisionsgesellschaft für die Migros-Gemeinschaft, die der Kontrollstelle jeder angeschlossenen Genossenschaft als ständiges Mitglied angehört;

e) Führung von Versuchs- und Prüfungslaboratorien zur Sicherung und Förderung der Qualität der von der Migros-Gemeinschaft angebotenen Waren und Dienstleistungen;

f) Führung von Organisations- und Beratungsstellen, die der Migros-Gemeinschaft und allenfalls auch Dritten ihre Dienste zur Verfügung stellen;

g) Koordination in Fragen des Personalwesens und der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Migros-Gemeinschaft;

h) Information und Werbung für Waren, Ideengut und wirtschaftliche, kulturelle, soziale, wirtschaftspolitische, politische und gemeinnützige Aktionen;

i) Durchführung von Aktionen zur Förderung der allgemeinen Landesinteressen oder von Interessen einzelner Wirtschaftsgelbiete;

k) Erwerb von Grundstücken und Bau oder Kauf von Liegenschaften für eigene Zwecke, für die Migros-Gemeinschaft oder für Dritte; Gründung oder Kauf von oder Beteiligung an Immobiliengesellschaften;

l) Schaffung eigener und Förderung bestehender Institute für Forschung, Lehre und Schulung in Gebieten, die mit den Zwecken des MGB vereinbar sind, insbesondere in der Ernährungswissenschaft und für soziale und wirtschaftliche Fragen;

m) Schaffung eigener und Förderung bestehender wirtschaftlicher, kultureller, gemeinnütziger und politischer Organisationen und Einrichtungen.

3 Der MGB kann die Ausführung dieser Massnahmen selbst besorgen oder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Art. 5 (Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke)

Die Aufwendungen des MGB für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren ein Prozent des Umsatzes des MGB nicht unterschreiten. Die Ausgaben für die Wochenzeitschriften sind darin nicht inbegriffen.

II. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, HAFTUNG

Art. 6 (Anteilscheine)

1 Der MGB gibt Anteilscheine im Nennwert von Fr. 1'000.-- aus, die auf den Namen lauten.

2 Die Anteile sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet werden.

Art. 7 (Übernahme der Anteile)

1 Jede angeschlossene Genossenschaft hat auf je Fr. 250'000.-- eigenem Jahresdetalilverkaufumsatz einen Anteilschein zu übernehmen und nach Beschluss der Verwaltung einzuzahlen. Massgebend ist der Umsatz des Vorjahres.

2 Bei Umsatzerhöhung beschliesst die Verwaltung, ob entsprechend neue Anteile einzuzahlen sind. Die Einzahlung hat innert sechs Monaten nach Aufforderung durch die MGB-Verwaltung zu erfolgen.

3 Bei Umsatzverminderung ist der MGB berechnigt, aber nicht verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften von Art. 874 Abs. 2 OR Rückzahlungen vorzunehmen.

Art. 8 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des MGB haftet ausschliesslich sein Vermögen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9 (Voraussetzungen zur Aufnahme)

Als Mitglieder können Genossenschaften aufgenommen werden, die:

a) den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen wie die an der Gründung des MGB beteiligten Genossenschaften;

b) Statuten haben, die alle nach den MGB-Statuten notwendigen Organe vorsehen und die auch im übrigen mit denen des MGB nicht in Widerspruch stehen;

c) ihren Genossenschaftsrat, ihre Verwaltung und die Kontrollstelle von den Mitgliedern in direkter geheimer Majorzwahl wählen lassen;

d) ihre Mitglieder über die Aenderung ihrer Statuten, die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung der Verwaltung sowie die Abberufung ihres Genossenschaftsrates, ihrer Verwaltung und der Kontrollstelle in geheimer Abstimmung entscheiden lassen.

Art. 10 (Aufnahme)

Die Aufnahme einer Genossenschaft in den MGB erfolgt auf schriftliche Anmeldung und auf Antrag der MGB-Verwaltung durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Art. 11 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschlussung oder durch Auflösung der angeschlossenen Genossenschaft.

Art. 12 (Austritt)

1 Der Austritt kann nur gestützt auf einen übereinstimmenden Antrag der Verwaltung und des Genossenschaftsrates der austretenden Genossenschaft und aufgrund eines entsprechenden Beschlusses in ihrer Urabstimmung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres erklärt werden.

2 Wenn die Verwaltung und der Genossenschaftsrat einer Genossenschaft in dieser Urabstimmung mit dem Antrag auf Austritt unternommen, hat dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge. Die Kontrollstelle der Genossenschaft hat die Neuwahl dieser Organe innert zwei Monaten durchzuführen. Bis zur Validierung der Wahl sorgt die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte.

Art. 13 (Ausschliessung)

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag der Verwaltung ein Mitglied auf das Ende eines Jahres ausschliessen, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem MGB nicht erfüllt, durch seine Geschäftsführung wichtige Interessen des MGB verletzt oder in anderer Weise gegen die Ziele und Interessen des MGB oder der Migros-Gemeinschaft verstösst.

Art. 14 (Ansprüche ausscheidender Mitglieder)

1 Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilsscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Abschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilsscheine nicht übersteigen.

2 Der MGB darf die Auszahlung um höchstens zwei Jahre hinausschieben.

Art. 15 (Rechtsgleichheit)

Die Mitglieder des MGB stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Art. 16 (Recht auf Unterstützung)

Die Mitglieder des MGB sind berechtigt, die Dienstleistungen des MGB und seiner Betriebe nach Massgabe der dafür erlassenen Bestimmungen zu beanspruchen und bei der Wahrung ihrer Interessen die Unterstützung des MGB zu verlangen.

Art. 17 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder des MGB sind verpflichtet,

- a) den MGB-Statuten und den von den Organen des MGB innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen verbindlichen Beschlüssen nachzuleben;
- b) sich gegenseitig nach Kräften zu unterstützen, jedoch mit der Einschränkung, dass klagbare Ansprüche auf finanzielle Hilfeleistung ausgeschlossen sind;
- c) beim Detailverkauf ihrer Waren in den M-Verkaufsstellen Bar-Nettopreise anzuwenden, unter Ausschluss des Systems der Rückvergütung und der Risiken des Kreditverkaufs;

d) jährlich ein halbes Prozent ihres Detailumsatzes für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke zu verwenden, sei es durch Finanzierung eigener Aktionen, sei es durch Leistung von Beiträgen an entsprechende Aktionen des MGB; Mehr- oder Minderbeträge können innerhalb vierjähriger Perioden vorgetragen werden; die Ausgaben für die Wochenzeitungen sind darin nicht inbegriffen;

e) für ihre Mitglieder eine vom MGB herausgegebene Wochenzeitung zu abonnieren; die Zustellung erfolgt auf Kosten der angeschlossenen Genossenschaften direkt vom MGB an die einzelnen Genossenschaftler; die MGB-Verwaltung kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung beschliessen;

f) dem MGB alle Statutenänderungen mitzuteilen und ihre Statuten mit denen des MGB in Einklang zu halten;

g) dem MGB die Betriebsrechnung und die Bilanz zur Kenntnis zu bringen;

h) den vom MGB bezeichneten Stellen jederzeit Aufschluss über ihre Geschäftsführung und Einsicht in ihre Bücher, Korrespondenzen und Belege zu gewähren, dem MGB alle Wahlvorschläge für ihre Organe und alle Protokolle über die Beschlüsse ihrer Organe zur Kenntnis zu bringen und in allen Sitzungen ihrer Organe Sitz mit beratender Stimme zu gewähren, unter rechtzeitiger vorheriger Zustimmung einer die Traktandenliste enthaltenden Einladung;

i) bei der Wahl ihrer Organe der MGB-Verwaltung ein Vorschlagsrecht einzuräumen;

k) vor der Wahl ihres Geschäftsleiters die Genehmigung der MGB-Verwaltung einzuholen; für die Ablehnung eines von der Genossenschaft vorgeschlagenen Kandidaten bedarf es in der MGB-Verwaltung einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder;

l) ihre Expansion, Investitionen und deren Finanzierung mit dem MGB abzustimmen;

m) die Daten ihres Mitgliederregisters geheim zu halten; die Verwaltung der angeschlossenen Genossenschaft trifft im Einvernehmen mit der MGB-Verwaltung alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten notwendig erachtet.

Art. 18 (Vertrag)

Im übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem MGB und den angeschlossenen Genossenschaften durch Vertrag geregelt.

IV. ORGANISATION

Art. 19 (Organe)

Organe des MGB sind:

- A) die Gesamtheit der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften (Urabstimmung);
- B) die Delegiertenversammlung;
- C) die Verwaltung;
- D) die Verwaltungsdelegation;
- E) die Kontrollstelle.

Art. 20 (Amtsdauer)

1 Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung, der Verwaltung, der Verwaltungsdelegation und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

2 Die Mitglieder der Verwaltung und die Kontrollstelle sind wiederwählbar.

3 Die Mitglieder der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Genossenschaftsräte können wiedergewählt werden und ihr Amt als Delegierte solange ausüben, als sie dem Genossenschaftsrat angehören.

4 Die Amtsdauer der in Art. 53 Abs. 1 lit. e genannten Mitglieder der Verwaltung (Mitarbeiter) erlischt mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses.

Art. 21 (Altersgrenze)

Das Amt der Mitglieder der Verwaltung und der Delegiertenversammlung sowie der Revisoren und der Ersatzrevisoren der Kontrollstelle erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das siebzigste Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt sind.

A. GESAMTHEIT DER MITGLIEDER DER ANGESCHLOSSENEN GENOSSENSCHAFTEN (Urabstimmung)

Art. 22 (Stimmabgabe)

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ des MGB. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften (Urabstimmung) aus.

Art. 23 (Beginn des Stimmrechts)

Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl, der Urabstimmung oder der Initiative im Mitgliederregister einer angeschlossenen Genossenschaft eingetragen waren.

Art. 24 (Stellvertretung)

Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig.

Art. 25 (Befugnisse)

Die Gesamtheit der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung der Verwaltung, ihres Präsidenten und der Verwaltungsdelegation;
- b) Entscheid über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen die nach Art. 50 der Rekurs an die Urabstimmung ergreifen worden ist oder die nach Art. 43 lit. a der Ratifikation durch die Urabstimmung bedürfen;
- c) Beschlüsse über Gegenstände, die ihr in Verträgen nach Art. 18 zugewiesen werden;
- d) Beschlüsse über die Auflösung des MGB oder die Fusion mit anderen Verbänden;
- e) konsultative Stellungnahme zu Fragen, die ihr von der Delegiertenversammlung, von der Verwaltung oder aufgrund von Initiativen nach Art. 27 unterbreitet werden.

Art. 26 (Gegenstand der Urabstimmung)

- 1 Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die die Delegiertenversammlung oder die Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 27 bilden.
- 2 Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).
- 3 Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor der Verwaltung und der Delegiertenversammlung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten wurde.
- 4 Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

Art. 27 (Initiative)

- 1 Wenigstens funftausend Mitglieder von angeschlossenen Genossenschaften können verlangen, dass der Urabstimmung ein in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften fallender Gegenstand unterbreitet wird (Initiative).
- 2 Die Unterzeichner einer Initiative haben nebst ihrer Unterschrift eigenhändig anzugeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilsscheines und vollständige Adresse, Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt, sind ungültig.
- 3 Verwaltung und Delegiertenversammlung können Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder einen Gegenorschlag machen. Kommt kein gemeinsamer Gegenorschlag zustande, wird nur der Gegenorschlag der Delegiertenversammlung, bei dessen Fehlen der Gegenorschlag der Verwaltung unterbreitet. Die Initiative und der Gegenorschlag gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.
- 4 Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der jährlichen Urabstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung der angeschlossenen Genossenschaften zu verschieben.
- 5 Die Einzelheiten über die Einreichung und das Zustandekommen einer Initiative ordnet das in Art. 41 Abs. 1 genannte Reglement.

Art. 28 (Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen)

- 1 Die Verwaltung, im Falle von Art. 50 die Kontrollstelle, ordnet die Urabstimmung oder Wahl an und bestimmt den Zeitpunkt der Stimmabgabe (Wahltag).
- 2 Sie ernennt ein Wahlbüro; diesem darf kein Mitglied der Delegiertenversammlung, der Verwaltung oder der Kontrollstelle angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen ist.
- 3 Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag in den Wochenzeitungen des MGB veröffentlicht, unter Angabe der Gegenstände, der Anträge, der Termine und der Adresse des Wahlbüros.

Art. 29 (Stimmrecht bei Urabstimmungen)

Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied einer angeschlossenen Genossenschaft eine Stimme.

Art. 30 (Beschlussfassung durch Urabstimmung)

- 1 Die Urabstimmung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.
- 2 Die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist notwendig für Beschlüsse über
 - a) die Auflösung des MGB oder die Fusion mit anderen Verbänden;
 - b) die Zusammensetzung der Verwaltung nach Art. 53 Abs. 1;
 - c) die Befugnisse des Präsidenten der Verwaltungsdelegation nach Art. 64 Abs. 3;
 - d) Rekurse gegen Statutenänderungen, die die Delegiertenversammlung nach Art. 43 lit. a nur mit qualifiziertem Mehr beschliessen kann.
- 3 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

Art. 31 (Stimmrecht bei Wahlen)

- 1 Bei den Wahlen kann jedes Mitglied einer angeschlossenen Genossenschaft so vielen Kandidaten stimmen, als im Wahlkreises Mandate zu vergeben sind.
- 2 Kumulation ist nicht zulässig.

Art. 32
(Wahlkreise für die Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften in der Verwaltung)

1 Die zwölf oder dreizehn Genossenschaften, die in den drei Kalenderjahren der ablaufenden Amtsperiode den grössten Bezugsumsatz beim MGB und seinen Produktionsbetrieben hatten, bilden je einen Wahlkreis. In jedem der drei Sprachgebiete muss mindestens ein Wahlkreis liegen.

2 Die übrigen Genossenschaften können sich durch Beschluss ihres Genossenschaftsrates einem Wahlkreis anschliessen.

3 In jedem der zwölf oder dreizehn Wahlkreise wird je ein Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften in der Verwaltung gewählt.

Art. 33
(Wahlkreis für die übrigen Mitglieder der Verwaltung)

1 Die übrigen Mitglieder der Verwaltung werden in einem einzigen Wahlkreis gewählt.

2 Er umfasst das Wirtschaftsgebiet aller angeschlossenen Genossenschaften.

Art. 34
(Wählbarkeit)

1 Wählbar als Mitglied der Delegiertenversammlung oder der Verwaltung, als Revisor oder Ersatzrevisor der Kontrollstelle ist, wer das achtzehnte Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschaftler und regelmässiger Kunde der Migros sein.

2 Die Delegiertenversammlung kann für Mitglieder der Verwaltung Ausnahmen beschliessen. Im übrigen gelten Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs. 1 OR.

3 Die Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften in der Verwaltung müssen ausserdem der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder dem Genossenschaftsrat der den Wahlkreises bildenden oder einer ihm angeschlossenen Genossenschaft angehören.

4 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

Art. 35
(Wahlvorschläge der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften)

1 Die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften können Wahlvorschläge einreichen für den Präsidenten der Verwaltung, für die Mitglieder der Verwaltungsdelegation und für die Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften in der Verwaltung.

2 Wahlvorschläge für den Präsidenten der Verwaltung und die Mitglieder der Verwaltungsdelegation müssen mindestens vom hundertsten Teil aller stimmberechtigten Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften unterzeichnet sein.

3 Wahlvorschläge für einen Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften in der Verwaltung müssen mindestens vom hundertsten Teil der stimmberechtigten Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften unterzeichnet sein, die den Wahlkreis bilden, für den dieser Vertreter zu wählen ist.

4 Wahlvorschläge der Mitglieder von angeschlossenen Genossenschaften sind nur gültig, wenn

a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;

b) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;

c) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, die bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

5 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilsscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.

6 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

7 Niemand darf für die gleiche Kategorie von Verwaltungsmitgliedern mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.

8 Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und nicht parteipolitischen Charakter haben.

Art. 36 (Wahlvorschläge der Organe)

- 1 Das Recht, einen Vertreter einer angeschlossenen Genossenschaft in der Verwaltung vorzuschlagen, steht dem Genossenschaftsrat und der Verwaltung derjenigen angeschlossenen zWölf oder dreizehn Genossenschaften zu, die einen Wahlkreis zuerst bilden. Genossenschaftsrat und Verwaltung einer Genossenschaft, die sich einem Wahlkreis anschliesst, sind nicht vorschlagsbe-rechtigt.
- 2 Die Delegiertenversammlung und die Verwaltung sind für alle anderen Mitglieder der Verwaltung vorschlagsberechtigt.
- 3 Für die drei Mitarbeiter in der Verwaltung ist auch die Landes-konferenz der Personalkommissionen der Migros-Gemeinschaft vorschlagsberechtigt.
- 4 Wahlvorschläge der Verwaltungen des MGB und der Genossenschaf-ten, der Delegiertenversammlung und der Genossenschaftsräte müssen in geheimer Abstimmung beschlossen sein, wenn mehr No-minationen vorliegen, als Wahlvorschläge zu machen sind.
- 5 Die Wahlvorschläge der Organe sind bis zum 56. Tag vor dem Wahltag zu beschliessen.
- 6 Die Bestimmungen in Art. 35 Abs. 4 lit. b, Abs. 7 und Abs. 8 gelten auch für Wahlvorschläge der Organe.

Art. 37 (Ausfall eines Wahlkandidaten)

Fällt im Verlauf eines Wahlverfahrens für die Verwaltung ein Kan-didat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Vertreter von Mitglieder-Wahlvorschlägen oder die Vorschlagsberechtigten Organe können innert sechs Tagen seit der Mitteilung den Entscheid der Delegiertenversammlung anrufen, der endgültig ist.

Art. 38 (Stille Wahlen)

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Personen zu wählen sind, erklärt die Verwaltungsdelegation die Vorgeschlage-nen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen.

Art. 39 (Wahlergebnis)

Die Vorgeschlagenen sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorz).

Art. 40 (Validierung)

Die Kontrollstelle hat die Ergebnisse der Urabstimmungen und Wahlen festzustellen (Validierung).

Art. 41 (Wahlreglement, Mitarbeiter-Vorschlagsreglement)

- 1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet. Die Verwaltung schlägt das Reglement vor. Die Delegiertenversammlung beschliesst darüber.
- 2 Die Einzelheiten über das Wahlvorschlagsrecht der Mitarbeiter des MGB und der Landeskonzferenz der Personalkommissionen der Migros-Gemeinschaft für die drei Mitarbeiter in der Verwaltung, insbesondere das aktive und passive Wahlvorschlagsrecht und das Zustandekommen des Vorschlages, ordnet das Reglement über das Wahlvorschlagsrecht der Mitarbeiter für die MGB-Verwaltung (Mitarbeiter-Vorschlagsreglement). Die Verwaltung schlägt im Einvernehmen mit der Personalkommission MGB und der Landeskon-ferenz das Reglement vor. Die Delegiertenversammlung be-schliesst darüber.

B. DELEGIERENVERSAMMLUNG

Art. 42 (Zusammensetzung)

1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus hundert Delegierten, die von den Mitgliedern der Genossenschaften aus dem Kreis der Genossenschaftsräte durch Urabstimmung gewählt werden, aus je einem Verwaltungsdelegierten jeder angeschlossenen Genossenschaft und aus dem Präsidenten.

2 Die Verwaltung verteilt die hundert durch Urabstimmung zu wählenden Delegierten auf die angeschlossenen Genossenschaften im Verhältnis ihrer Bezüge beim MGB und seinen Produktionsbetrieben zum gesamten Bezugsumsatz in den zwei Kalenderjahren vor den Wahlen. Jede Genossenschaft hat sovielen Delegierte, als ihr Bezugsanteil ganze Prozente ausmacht. Bei der Zuteilung der Restmandate sind besonders die kleinen Genossenschaften zu berücksichtigen.

3 Scheidet ein aus dem Kreis der Genossenschaftsräte gewählter Delegierter aus, wählt der Genossenschaftsrat der betreffenden Genossenschaft für den Rest der Amtsdauer einen neuen Delegierten.

4 Die Verwaltung jeder angeschlossenen Genossenschaft bezeichnet für jede Versammlung ihren Delegierten aus ihrer Mitte.

Art. 43 (Befugnisse)

Die Delegiertenversammlung hat unter Vorbehalt des Rekurses an die Urabstimmung nach Art. 50 folgende Befugnisse:

a) Aenderung der Statuten; die Anwesenheit von drei Vierteln aller Delegierten und die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten ist erforderlich für die Aenderung von Art. 2 - 4, 17, 22 - 39, 43, 53 Abs. 1, 54, 55, 64 Abs. 3, 73 und 74; Beschlüsse über die Aenderung von Art. 53 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 3 sowie über die Lockerung der Erschwerung zu diesen beiden Bestimmungen bedürfen ausserdem der Annahme in der Urabstimmung;

b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

c) Beschluss über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Verwendung des Reinertrages;

d) Entlastung der Verwaltung;

e) Entscheid über Beschlüsse der Verwaltung, gegen die nach Art. 60 der Rekurs an die Delegiertenversammlung ergreifen worden ist;

f) Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder der Verwaltung nach Art. 36 Abs. 2; liegen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen;

g) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle nach Art. 67 Abs. 2;

h) Anordnung von konsultativen Urabstimmungen nach Art. 25 lit. e;

i) Abschluss, Aenderung oder Aufhebung von Verträgen mit angeschlossenen Genossenschaften über Gegenstände von dauernder oder grundsätzlicher Bedeutung; es bedarf dazu der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte aller Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie der Zustimmung der Verwaltung;

k) Beschluss über die grundsätzliche Geschäftspolitik des MGB und der Migros-Gemeinschaft; die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Delegierten und die Zustimmung aller anwesenden Delegierten ist notwendig für Beschlüsse über Rabatte oder Rückvergütungen an die angeschlossenen Genossenschaften sowie über die Preiskalkulation des MGB;

l) Beschluss über die Aufnahme neuer und das Fallenlassen laufender wichtiger kultureller, sozialer, wirtschaftspolitischer oder politischer Aktionen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel; die Verwaltung kann jedoch für einzelne neue Aktionen Ausgaben bis zu einer Million Franken, einschliesslich zu erwartender Folgekosten und Verluste, in eigener Kompetenz beschliessen; sie ist verpflichtet, der nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten;

m) Genehmigung der Bestimmungen der Pensionskassen-Reglemente über die Leistungen der Arbeitgeber;

n) Entscheid bei Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzanscheidung zwischen der Verwaltung und der Verwaltungsdelegation und über die Zuweisung von Departementen an die Mitglieder der Verwaltungsdelegation;

o) Beschluss über die in Art. 41 genannten Reglemente und Festlegung ihrer Geschäftsordnung;

p) Beschlüsse über andere Fragen, die ihr durch die Statuten zugewiesen sind oder ihr von anderen Organen im Rahmen der Zuständigkeit dieser Organe unterbreitet werden.

Art. 44 (Konstituierung)

- 1 Die Verwaltung beruft die Delegiertenversammlung innert fünf Monaten nach ihrer Wahl zu einer ersten Sitzung ein.
- 2 In dieser Sitzung konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst. Sie wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder ihres Büros.

Art. 45 (Präsidium)

- 1 Der Präsident muss nicht als Delegierter gewählt sein. Ist er Delegierter, bestimmt der Genossenschaftsrat der betreffenden angeschlossenen Genossenschaft einen neuen Delegierten. Der Präsident darf nicht Arbeitnehmer in der Migros-Gemeinschaft sein.
- 2 Der Präsident beruft die Delegiertenversammlung nach Rücksprache mit der Verwaltung zu den weiteren Sitzungen ein. Er beruft das Büro ein.
- 3 Der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Ist er verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Büros.

Art. 46 (Büro)

- 1 Das Büro vertritt die Delegiertenversammlung und bereitet nach Fühlungnahme mit der Verwaltung die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor.
- 2 Das Büro kann verlangen, dass die Verwaltung die Delegiertenversammlung vor ihren Sitzungen über wichtige Traktanden schriftlich orientiert; ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich scheint.
- 3 Das Büro hat das Recht, von der Verwaltung über Richtlinien für die Gehälter und Entschädigungen der Verwaltungen und der oberen Kader der Migros-Gemeinschaft orientiert zu werden.

Art. 47 (Einberufung)

- 1 Die Delegiertenversammlung wird unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage im voraus schriftlich einberufen.
- 2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt.
- 3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden:
 - a) auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder ihres Büros;
 - b) auf Beschluss der Verwaltung;
 - c) auf Beschluss der Verwaltungsdelegation;
 - d) auf Verlangen der Kontrollstelle;
 - e) wenn ein Fünftel aller Delegierten, ein Zehntel der angeschlossenen Genossenschaften oder Genossenschaften, die zusammen mindestens ein Zehntel der an der Urabstimmung stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen, es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- 4 Die Einberufung muss im Falle von lit. c innert zehn Tagen, in den übrigen Fällen innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens auf einen höchstens fünf Wochen später liegenden Tag erfolgen.
- 5 Die Mitglieder der Verwaltung werden zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen. Mindestens drei Mitglieder der Verwaltungsdelegation sollen an der Delegiertenversammlung anwesend sein.
- 6 Die Kontrollstelle soll den Beratungen der Delegiertenversammlung über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 48 (Stimmrecht)

Die Delegierten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 49 (Beschlussfassung)

Soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 50 (Rekurs an die Urabstimmung)

1 Der Verwaltung und der Verwaltungsdelegation steht das Recht zu, innert dreissig Tagen durch eingeschriebenen Brief an die Kontrollstelle gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung den Rekurs an die Urabstimmung zu erklären; ausgenommen sind Beschlüsse gemäss Art. 43 lit. e, f und h.

2 Die Kontrollstelle macht den angeschlossenen Genossenschaften und den Delegierten von dem Rekurs Mitteilung und veranlasst die Durchführung einer Urabstimmung über den angefochtenen Gegenstand.

3 Die Verwaltung und die Verwaltungsdelegation können Gegenvorschläge formulieren. Zur Urabstimmung gelangen dann der angefochtene Entscheid der Delegiertenversammlung und der oder die Gegenvorschläge.

Art. 51 (Publikationen)

Der Delegiertenversammlung steht in der Presse des MGB angemessener Raum zu eigenen Publikationen zur Verfügung.

Art. 52 (Kommissionen)

1 Die Delegiertenversammlung kann für die Untersuchung, Beratung und Begutachtung eines jeden ihr vorliegenden Geschäftes Kommissionen aus ihrer Mitte oder von Ausserstehenden bestellen oder Experten ernennen. Sie bezeichnet den Präsidenten der Kommission.

2 Die Wahl der Kommission und der Experten kann auch dem Büro übertragen werden.

3 Scheidet im Verlaufe einer Amtsdauer ein Mitglied aus einer Kommission aus, so nimmt das Büro eine Ersatzwahl vor.

4 Der Präsident der Kommission lädt zu den Kommissionssitzungen ein. Jede Kommission bestimmt den Referenten, der der Delegiertenversammlung Bericht erstattet.

5 Das Büro der Delegiertenversammlung, die Verwaltung und die Verwaltungsdelegation sind berechtigt, Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Kommissionen abzuordnen.

C. VERWALTUNG

Art. 53 (Zusammensetzung)

1 Die Verwaltung besteht aus 26 - 33 Mitgliedern, nämlich

a) dem Präsidenten;

b) 5 - 7 vollamtlich tätigen Mitgliedern, die die Verwaltungsdelegation bilden und die Departemente des MGB leiten;

c) 12 - 13 Mitgliedern als Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften;

d) 2 Mitgliedern als Vertreter der dem MGB gehörenden oder ihm nahestehenden Unternehmungen, einschliesslich nicht-geschäftliche Aktionen, Presse und Politik;

e) 3 Mitgliedern, die Mitarbeiter des MGB oder anderer Mit-gros-Unternehmen sind;

f) mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahlen setzt die Verwaltung die Zahl der Verwaltungsmitglieder fest.

3 Die Verwaltung hat Ersatzwahlen anzuordnen, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder während der Amtsdauer unter die Mindestzahlen sinkt, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Sie kann Ersatzwahlen anordnen, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die von ihr festgesetzten Zahlen sinkt.

4 Die Verwaltung hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn sie während der Amtsdauer eine Erhöhung der Zahl der Verwaltungsmitglieder beschliesst.

5 Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 54

(Aufgaben und Befugnisse)

- 1 Im Rahmen der Statuten und unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 43 und der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften nach Art. 4 Abs. 1 ist die Verwaltung für die Gesamtleitung der Migros-Gemeinschaft verantwortlich. Sie legt die geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der Migros-Gemeinschaft fest. Sie überwacht und koordiniert die Verwirklichung dieser Ziele. Sie sorgt für die Schaffung von leistungsfähigen Führungs- und Organisationsstrukturen für die Migros-Gemeinschaft.
 - 2 Die Verwaltung ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie sorgt für die Ausföhrung der Beschlüsse der Urabstimmung und der Delegiertenversammlung und für die Vertretung der Migros-Gemeinschaft nach aussen. Sie hat ausserdem die ihr durch die Statuten der angeschlossenen Genossenschaften zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben.
 - 3 Der Präsident und die Vizepräsidenten der Verwaltung sowie die Mitglieder der Verwaltungsdelegation vertreten den MGB nach aussen. Sie föhren kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den MGB.
 - 4 Die Verwaltung beschliesst über weitere Unterschriftsberechtigungen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.
- Art. 55
(Kompetenzdelegation)
- 1 Die Verwaltung überträgt der Verwaltungsdelegation alle Befugnisse, die zur Föhrung und Planung der Geschäfte, zur Leitung der Departemente des MGB und zur Koordinierung der Tätigkeiten der Migros-Gemeinschaft notwendig sind.
 - 2 Der Gesamtverwaltung sind die folgenden nicht delegierbaren Geschäfte vorbehalten:
 - a) Bezeichnung eines oder mehrerer Vizepräsidenten der Verwaltung, Bezeichnung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Verwaltungsdelegation, Genehmigung der Gliederung der Departemente und ihrer Zuteilung an die Mitglieder der Verwaltungsdelegation, unter Vorbehalt von Art. 43 lit. n und Art. 64 Abs. 3;

- b) Beschluss über die Erteilung von Unterschriften für den MGB, über Ernennungen zu Vizedirektoren, stellvertretenden Direktoren und Direktoren des MGB und über Beförderungen im oberen Kader des MGB, auf Antrag der Verwaltungsdelegation; Genehmigung der Beförderungen im oberen Kader und der Ernennungen zu Vizedirektoren, stellvertretenden Direktoren und Direktoren in der übrigen Migros-Gemeinschaft, soweit die Genehmigung durch den MGB erforderlich ist;
- c) Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der Migros-Gemeinschaft; Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;
- d) Beschluss über die der Delegiertenversammlung zu unterbreitende Jahresrechnung und Antragstellung über die Verwertung des Reinertrages sowie über das Wahlreglement und das Mitarbeiter-Vorschlagsreglement nach Art. 41;
- e) Beschluss über die Einberufung oder Rückzahlung von Stammkapital nach Art. 7 und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses nach Art. 74 Abs. 3;
- f) Beschlussfassung über den Beitritt des MGB oder der Migros-Gemeinschaft zu oder den Austritt aus anderen Verbänden, soweit die Mitgliedschaft in diesen Verbänden die Geschäftspolitik des MGB oder der Migros-Gemeinschaft wesentlich beeinflussen;
- g) Festsetzung von Limiten für Beteiligungen an Unternehmen, für Gewährung von Finanzierungskrediten, für Defizitübernahmen und für Immobiliengeschäfte;
- h) Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungskategorien; Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 43 lit. k;
- i) Festlegung der Regionen für die angeschlossenen Genossenschaften und Entscheid über Streitigkeiten zwischen angeschlossenen Genossenschaften über die Abgrenzung ihrer Wirtschaftsgebiete;
- k) Beschlüsse über Sanktionen gegen angeschlossene Genossenschaften wegen Verletzung ihrer statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen;
- l) Beschluss über die Abgrenzung der den Genossenschaften gestatteten Eigenproduktion;
- m) Genehmigung der Reglemente für die Personalvorsorge, soweit die Zustimmung des MGB erforderlich ist; Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 43 lit. m;

n) Abschluss, Aenderung und Aufhebung von Verträgen mit angeschlossenen Genossenschaften über dauernde oder grundsätzliche Gegenstände; hierzu bedarf es ausserdem eines Beschlusses der Delegiertenversammlung;

o) Ausübung der dem MGB gemäss solchen Verträgen zustehenden Rechte, soweit sie betreffen:

1. die Festsetzung von Richtlinien über die Gehälter und Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder, Geschäftsleiter und Präsidenten der Genossenschaftsräte der angeschlossenen Genossenschaften;
2. die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses der Personen in leitender Stellung über das Pensionierungsalter hinaus;
3. Abweichungen von der Preisgleichheit zwischen den angeschlossenen Genossenschaften;
4. Erlass von Ausführungsbestimmungen zu solchen Verträgen.

p) Ernennung von Schiedsrichtern des MGB nach Art. 75;

q) Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Verwaltung nach Art. 36 Abs. 2 und für die Kontrollstelle nach Art. 67 Abs. 2;

r) Anordnung von konsultativen Urabstimmungen nach Art. 25 lit. e und Beschlüsse über Initiativen nach Art. 27 Abs. 3;

s) Beschlüsse über besondere Leistungen des MGB an die angeschlossenen Genossenschaften und über Beiträge des MGB an besondere Leistungen der Genossenschaften an ihre Mitglieder;

t) Beschlüsse über die Unterstützung einzelner angeschlossener Genossenschaften durch Vorzugsbedingungen, Uebernahme von Verlusten oder ähnliche Massnahmen;

u) Beschlüsse über andere durch Gesetz oder diese Statuten oder durch Vertrag ausdrücklich der Verwaltung vorbehaltene Gegenstände.

Art. 56 (Präsidium)

1 Der Präsident der Verwaltung leitet die Verwaltung und ihre Sitzungen. Er pflegt die persönlichen Beziehungen des MGB zu den angeschlossenen Genossenschaften und zu Ausenstehenden sowie den Kontakt unter den angeschlossenen Genossenschaften.

2 Der oder die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten, wenn er verhindert ist.

3 Die Wahl zum Vizepräsidenten begründet weder das Recht noch die Pflicht, später Präsident zu werden.

Art. 57 (Einberufung)

1 Der Präsident beruft die Verwaltung mindestens vier Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden ein.

2 Die Verwaltung wird einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechs mal jährlich.

3 Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder der MGB-Verwaltung oder mindestens zwei Mitglieder der Delegiertenversammlung es unter Angabe der Traktanden verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen muss die Einladung zur Fassung eines Zirkularbeschlusses nach Art. 59 ergehen.

4 Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 58 (Beschlussfassung)

1 Jedes Mitglied der Verwaltung hat eine Stimme. Die Mitglieder der Verwaltung stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

2 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

3 Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich. Liegen bei Wahlen oder bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder - in personellen und persönlichen Angelegenheiten bereits auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes - ist ebenfalls geheim abzustimmen.

4 Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind nur gültig, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder der Behandlung und die Mehrheit aller Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

5 Abweichende Bestimmungen in Gesetz, Statuten oder Verträgen sind vorbehalten.

Art. 59 (Zirkularbeschlüsse)

- 1 Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn zwei Drittel aller Mitglieder der Verwaltung zustimmen und wenn nicht mindestens fünf Mitglieder gegen diese Art der Beschlussfassung Einspruch erheben.
- 2 Zustandegekommene Zirkularbeschlüsse werden allen Mitgliedern sofort mitgeteilt. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht mindestens sechs Mitglieder innert fünf Tagen seit dieser Mitteilung nachträglich die Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangen.

Art. 60 (Rekurs)

- 1 Gegen einen Beschluss der Verwaltung können mindestens sechs Mitglieder vor Schluss der Sitzung den Rekurs an die Delegiertenversammlung erklären.
- 2 Wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Vollzug des Beschlusses vor der Delegiertenversammlung zustimmen, hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung.
- 3 Die Prüfung durch die Delegiertenversammlung, die in ihrer nächsten Sitzung entscheidet, ist auf die Frage beschränkt, ob der Beschluss einen Migros-Grundsatz verletzt.

D. VERWALTUNGSDELEGATION

Art. 61 (Zusammensetzung)

- 1 Die Verwaltungsdelegation besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- 2 Die Gliederung der Departemente und ihre Zuteilung an die Mitglieder der Verwaltungsdelegation sind der Verwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Die Verwaltungsdelegation übt die ihr delegierten Befugnisse als Kollegium aus und ist als solches für seine Geschäftsführung der Verwaltung verantwortlich.
- 4 Die Mitglieder der Verwaltungsdelegation dürfen nicht gleichzeitig der Verwaltung oder Geschäftsleitung einer angeschlossenen Genossenschaft angehören. Die Verwaltung kann aus wichtigen Gründen für maximal zwei Jahre Ausnahmen bewilligen.

Art. 62 (Aufgaben und Befugnisse)

- 1 Die Verwaltungsdelegation führt die Geschäfte des MGB und koordiniert die Tätigkeiten der Migros-Gemeinschaft unter Vorbehalt der Befugnisse der Verwaltung nach Art. 54 und 55.
- 2 Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Verwaltungsdelegation alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der Migros-Gemeinschaft fördern.
- 3 Die Verwaltungsdelegation ist insbesondere zuständig für:
 - a) Schaffung, Aufrechterhaltung und Ueberwachung der für eine leistungsfähige Geschäftsführung notwendigen Organisation, unter Anwendung der Grundsätze der partizipativen Führung;
 - b) Erstellen der Anträge und Unterlagen für die Sitzungen der Verwaltung; Ausführung der Beschlüsse und Kontrolle über ihre Befolgung;
 - c) Sicherstellung der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften nach Art. 4 Abs. 1;
 - d) Erlass von Normen, Richtlinien und Weisungen zur Sicherstellung der Einhaltung des Migros-Ideengutes, der Statuten und Verträge und der von den anderen Organen des MGB im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse.

Art. 63 (Kompetenzdelegation)

Die Verwaltungsdelegation kann einen Teil ihrer Befugnisse an Kommissionen, Ausschüsse, einzelne angeschlossene Genossenschaften oder an Mitarbeiter der Migros-Gemeinschaft übertragen; die von diesen Instanzen gefassten Beschlüsse können Gegenstand eines Rekurses an die Verwaltungsdelegation bilden.

Art. 64 (Präsidium)

- 1 Die Verwaltung bezeichnet den Präsidenten der Verwaltungsdelegation sowie einen Vizepräsidenten.
- 2 Der Präsident koordiniert die Arbeit der Verwaltungsdelegation und leitet ihre Sitzungen.
- 3 Dem Präsidenten der Verwaltungsdelegation obliegen neben der Koordination insbesondere die kulturellen, sozialen und anderen nichtgeschäftlichen Aktionen; er kann mit Anträgen seines Ressorts direkt an die Delegiertenversammlung gelangen.
- 4 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.
- 5 Die Wahl zum Vizepräsidenten begründet weder das Recht noch die Pflicht, später Präsident zu werden.

Art. 65 (Einberufung)

- 1 Die Sitzungen der Verwaltungsdelegation werden mindestens zwei Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 2 Der Präsident der Verwaltung nimmt an den Sitzungen der Verwaltungsdlegation mit beratender Stimme teil.
- 3 Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 66 (Beschlussfassung)

- 1 Die Verwaltungsdelegation ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Verwaltungsdelegation fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3 Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verwaltungsdelegation zustimmt oder wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und der Beschluss alle abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

E. KONTROLLSTELLE

Art. 67 (Zusammensetzung)

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, zwei Ersatzrevisoren und einer Revisionsgesellschaft.
- 2

Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Verwaltung hat ein Vorschlagsrecht.

Art. 68 (Aufgaben und Befugnisse)

Die Kontrollstelle hat die in Art. 907 - 909 OR sowie in Art. 40 und 50 dieser Statuten genannten Befugnisse und Aufgaben.

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 69 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des MGB ist das Kalenderjahr.

Art. 70 (Jahresabschluss)

- 1 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind zusammen mit den Anträgen der Verwaltung spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung, die darüber zu beschliessen hat, in den Wochenzeitungen des MGB zu veröffentlichen.
- 2

Gleichzeitig werden der Geschäftsbericht und der Kontrollstellenbericht am Sitz des MGB aufgelegt.

Art. 71 (Verwendung des Reinertrages)

- 1 Ein Reinertrag aus der Rechnung des MGB fällt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen und soweit die dazu kompetenten Organe nichts anderes beschliessen, in seinem ganzen Umfang an das Vermögen des MGB.
- 2 Die Zinsvergütung auf die Stammanteile findet aus dem Reinertrag statt.
- 3 Soweit der Reinertrag nicht zur Aeuferung des Vermögens des MGB verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des ausgegebenen Stammkapitals ausmacht.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 72 (Bekanntmachungen)

- 1 Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen des MGB erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2 Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Mitglieder des MGB und deren Organe erfolgen durch eingeschriebene oder gewöhnliche Briefe.
- 3 Mitteilungen an die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften werden entweder in den Wochenzeitungen des MGB veröffentlicht oder schriftlich an die im zuständigen Mitgliederregister verzeichneten Adressen zugestellt.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 73 (Auflösungsgründe)

Der MGB wird aufgelöst:

- a) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- b) durch Beschluss der Urabstimmung.

Art. 74 (Liquidation)

- 1 Eine allfällige Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Im Falle einer Liquidation ist nach Bezahlung der Schulden zunächst das Anteilkapital zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 14 genannten Ansprüche.
- 3 Ueber den Restbetrag verfügt die Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

VIII. SCHIEDSGERICHT

Art. 75 (Zuständigkeit und Verfahren)

- 1 Der MGB und die ihm angeschlossenen Genossenschaften unterwerfen sich für alle Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen dem MGB und einer Mitglieds-genossenschaft oder zwischen Mitgliedsgenossenschaften unter sich dem endgültigen Entscheid eines Schiedsgerichts.
- 2 Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, wenn sich die Parteien nicht auf je zwei einigen. Die Schiedsrichter bezeichnen den Obmann. Falls sie sich auf einen solchen nicht einigen können, wird er vom Präsidenten der ersten Zivilkammer des Schweizerischen Bundesgerichtes bezeichnet.
- 3 Wenn sich die Parteien nicht anders einigen, hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Domicil der beklagten Partei.
- 4 Es bestimmt sein Verfahren selbst.
- 5 Bei Verstössen gegen die Statuten oder die in Art. 18 genannten Verträge kann das Schiedsgericht der fehlbaren Partei einen Verweis erteilen oder sie zur Zahlung einer Konventionalstrafe von bis zu zehntausend Franken an die obsiegende Partei verurteilen, ferner als äusserste Massnahme den Ausschluss aus dem MGB beantragen.

IX. UEBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 76

Die Altersgrenze nach Art. 21 (70 Jahre) gilt erstmals für die ordentlichen Erneuerungswahlen vom Frühjahr 1984; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die frühere Regelung (72 Jahre).

Beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 7. Oktober 1983; ersetzt die Statuten vom 12. April 1958 (mit seitherigen Änderungen)

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1	Firma, Sitz	Art. 28	Ansetzung der Urabstimmungen und Wahlen
Art. 2	Zweck	Art. 29	Stimmrecht bei Urabstimmungen
Art. 3	Richtlinien	Art. 30	Beschlussfassung durch Urabstimmung
Art. 4	Mittel	Art. 31	Stimmrecht bei Wahlen
Art. 5	Aufwendungen für kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Zwecke	Art. 32	Wahlkreis für die Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften in der Verwaltung

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 6	Anteilscheine	Art. 34	Wahlbarkeit
Art. 7	Übernahme der Anteile	Art. 35	Wahlvorschläge der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften
Art. 8	Haftung	Art. 36	Wahlvorschläge der Organe

III. Mitgliedschaft

Art. 9	Voraussetzungen zur Aufnahme	Art. 37	Ausfall eines Wahlkandidaten
Art. 10	Aufnahme	Art. 38	Stille Wahlen
Art. 11	Verlust der Mitgliedschaft	Art. 39	Wahlergebnis
Art. 12	Austritt	Art. 40	Validierung
Art. 13	Ausschließung	Art. 41	Wahlreglement, Mitarbeiter-Vorschlagsreglement
Art. 14	Ansprüche ausscheidender Mitglieder		
Art. 15	Rechtsgleichheit		
Art. 16	Recht auf Unterstützung		
Art. 17	Pflichten der Mitglieder		
Art. 18	Vertrag		

B. Delegiertenversammlung

Art. 42	Zusammensetzung	Art. 42	Zusammensetzung
Art. 43	Befugnisse	Art. 43	Befugnisse
Art. 44	Konstituierung	Art. 44	Konstituierung
Art. 45	Präsidium	Art. 45	Präsidium
Art. 46	Büro	Art. 46	Büro
Art. 47	Einberufung	Art. 47	Einberufung
Art. 48	Stimmrecht	Art. 48	Stimmrecht
Art. 49	Beschlussfassung	Art. 49	Beschlussfassung
Art. 50	Rekurs an die Urabstimmung	Art. 50	Rekurs an die Urabstimmung
Art. 51	Publikationen	Art. 51	Publikationen
Art. 52	Kommissionen	Art. 52	Kommissionen

C. Verwaltung

Art. 53	Zusammensetzung	Art. 53	Zusammensetzung
Art. 54	Aufgaben und Befugnisse	Art. 54	Aufgaben und Befugnisse
Art. 55	Kompetenzdelegation	Art. 55	Kompetenzdelegation
Art. 56	Präsidium	Art. 56	Präsidium
Art. 57	Einberufung	Art. 57	Einberufung
Art. 58	Beschlussfassung	Art. 58	Beschlussfassung
Art. 59	Zirkularbeschlüsse	Art. 59	Zirkularbeschlüsse
Art. 60	Rekurs	Art. 60	Rekurs

D. Verwaltungsdelegation

Art. 61	Zusammensetzung	Art. 61	Zusammensetzung
Art. 62	Aufgaben und Befugnisse	Art. 62	Aufgaben und Befugnisse
Art. 63	Kompetenzdelegation	Art. 63	Kompetenzdelegation
Art. 64	Präsidium	Art. 64	Präsidium
Art. 65	Einberufung	Art. 65	Einberufung
Art. 66	Beschlussfassung	Art. 66	Beschlussfassung

E. Kontrollstelle

Art. 67	Zusammensetzung	Art. 67	Zusammensetzung
Art. 68	Aufgaben und Befugnisse	Art. 68	Aufgaben und Befugnisse

V. Rechnungswesen

Art. 69	Geschäftsjahr	Art. 69	Geschäftsjahr
Art. 70	Jahresabschluss	Art. 70	Jahresabschluss
Art. 71	Verwendung des Reinertrages	Art. 71	Verwendung des Reinertrages

VI. Bekanntmachungen

Art. 72	Bekanntmachungen	Art. 72	Bekanntmachungen
---------	------------------	---------	------------------

VII. Auflösung

Art. 73	Auflösungsrunde	Art. 73	Auflösungsrunde
Art. 74	Liquidation	Art. 74	Liquidation

VIII. Schiedsgericht

Art. 75	Zuständigkeit und Verfahren	Art. 75	Zuständigkeit und Verfahren
---------	-----------------------------	---------	-----------------------------

IX. Übergangsbestimmung

Art. 76		Art. 76	
---------	--	---------	--

IV. Organisation

Art. 19	Organe	Art. 19	Organe
Art. 20	Amtsdauer	Art. 20	Amtsdauer
Art. 21	Altersgrenze	Art. 21	Altersgrenze

A. Gesamtheit der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften

Art. 22	Stimmabgabe	Art. 22	Stimmabgabe
Art. 23	Beginn des Stimmrechts	Art. 23	Beginn des Stimmrechts
Art. 24	Stellvertretung	Art. 24	Stellvertretung
Art. 25	Befugnisse	Art. 25	Befugnisse
Art. 26	Gegenstand der Urabstimmung	Art. 26	Gegenstand der Urabstimmung
Art. 27	Initiative	Art. 27	Initiative